



Die Durchführung von
Bürgerbegehren und –entscheiden
in Rheinland - Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1. Thematischer Anwendungsbereich	3
2. Abstimmungsfrage.....	4
3. Begründung	4
4. Unterschriftensammlung.....	5
5. Einreichung.....	6
6. Zulassung	6
7. Information.....	6
8. Bürgerentscheid	7
9. Bindungswirkung	7
10. Auszüge aus der Gemeindeordnung und Landkreisordnung Rheinland-Pfalz.....	8
11. Mehr Demokratie e.V.....	11

verfasst von Prof. Dr. Roland Geitmann, Kehl

Mehr Demokratie e. V. - Landesverband Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 86/1, 70178 Stuttgart, Tel. 0711-509 10 12, Fax 0711-509 10 11

www.mitentscheiden.de, beratung@mitentscheiden.de

Informationen zum Landesverband: info@mitentscheiden.de oder 0711-509 10 10

1. Thematischer Anwendungsbereich

§ 17a Gemeindeordnung (GemO) und § 11e Landkreisordnung (LkrO) Rheinland – Pfalz ermöglichen in bislang sehr eingeschränktem Umfang, dass über eine kommunalpolitische Frage ein **Bürgerentscheid** stattfindet. Dieses Merkblatt informiert darüber, wie durch **Bürgerbehren** ein solcher Entscheid verlangt werden kann.

- Es muss sich um eine **Gemeinde- oder eine Landkreisangelegenheit** handeln, darf also nicht in der Zuständigkeit des Landes oder des Bundes liegen.
- Im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern beschränken die rheinland-pfälzischen Kommunalordnungen Bürgerbegehren und –entscheide bislang auf einige wenige im Gesetz *festgelegte* Angelegenheiten, von denen nur die Ziffer 1 praktische Bedeutung hat:

„die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist“.

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinden sind z. B. Grund-, Haupt- und Realschulen, Stadthallen, Schwimmbäder und Parkhäuser, *nicht* aber „Sachen im Gemeingebrauch“ (Straßen!) und „Sachen im Verwaltungsgebrauch“ (Rathaus, Bauhof) und auch nicht Bebauungspläne. Öffentliche Einrichtungen der Landkreise sind z.B. Krankenhäuser, Gymnasien und Berufsschulen.

Ortsteileinrichtungen dienen nicht der Gesamtheit der Einwohner. Verlagerungen und Änderungen der Rechtsform sind keine Aufhebung und deshalb bislang nicht bürgerentscheidsfähig.

Bis diese unsinnige Eingrenzung aufgehoben wird, sollten Sie sich bei der am Schluss angegebenen Stelle informieren, ob Ihre Angelegenheit bürgerentscheidsfähig ist.

- Von der in § 17a Abs. 1 S. 3 GemO (bzw. § 11e LkrO) eingeräumten Möglichkeit, den Kreis der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten durch **Hauptsatzung** zu erweitern, wurde bisher kaum Gebrauch gemacht. Immerhin: Gemeinderäte bzw. Kreistage könnten den Weg zum Bürgerentscheid öffnen, wenn sie wollten!
- Dabei wäre der sogenannte **Negativkatalog** in § 21 Abs. 2 zu beachten. Danach sind von Bürgerbegehren und –entscheiden ausgeschlossen:

1. Weisungsaufgaben und sonstige Angelegenheiten des Bürgermeisters (insbesondere Ordnungsverwaltung, z.B. Baugenehmigung),
 2. Fragen der inneren Organisation,
 3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten (z.B. Diäten und Gehaltseinstufung des/r Bürgermeisters/in, entsprechendes gilt für die Landkreisebene),
 4. Haushaltssatzung und –plan, Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte (nicht ausgeschlossen werden hierdurch jedoch Angelegenheiten, die sich auf den Haushalt auswirken, weil sie etwas kosten),
 5. Jahresrechnung
 6. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 7. Vorhaben, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern,
 8. Rechtsmittelverfahren,
 9. gesetzwidrige Anträge.
- Ausgeschlossen sind auch Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten *drei Jahre* bereits ein Bürgerentscheid stattfand.

2. Abstimmungsfrage

Das Bürgerbegehren muss zum Ausdruck bringen, dass die Unterzeichner über eine bestimmte Angelegenheit einen Bürgerentscheid verlangen;

z.B. „die Unterzeichner fordern einen Bürgerentscheid über den Bau einer neuen Stadthalle in X-Stadt.“

Die endgültige Formulierung der Abstimmungsfrage wird ohnehin vom Gemeinderat (bzw. Kreistag) festgelegt, und zwar notwendigerweise unter Berücksichtigung der Beschlusslage. Richtet sich ein Bürgerbegehren z.B. gegen einen Baubeschluss des Gemeinderats, wird die Frage zwangsläufig so formuliert, dass diejenigen, die gegen den Bau sind, beim Bürgerentscheid das „Ja“ ankreuzen müssen; denn sie sind für die Aufhebung eines geltenden Beschlusses.

3. Begründung

Die gesetzlich vorgeschriebene Begründung kann und sollte knapp sein und sollte sich auf wenige griffige Argumente konzentrieren, welche die Bedeutung der Angelegenheit belegen. Das Bürgerbegehren kann auch von denen unterstützt werden, die inhaltlich anderer Meinung sind als die Initiatoren, aber wegen der Bedeutung der Angelegenheit einen Bürgerentscheid befürworten. Je nach erhofften Unterstützerkreisen für das Bürgerbegehren

werden Sie deshalb in der Begründung zur Sache selbst sowohl Pro- als auch Contra-Argumente nennen.

Bürgerbegehren, die gegenüber der geltenden Beschlusslage im Gemeinderat bzw. Kreistag zusätzliche Aufwendungen für eine Angelegenheit verlangen (ausgenommen die Kosten, die das Bürgerentscheidungsverfahren selbst verursacht), müssen einen durchführbaren **Kostendeckungsvorschlag** enthalten. Diesen werden Sie nur mit Hilfe kommunalpolitisch und gemeindefinanzrechtlich erfahrener Personen erstellen können. Dafür können Sie den/die Finanzbeamten/in der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung in Anspruch nehmen, auch wenn diese dazu bislang nicht ausdrücklich gesetzlich verpflichtet sind.

4. Unterschriftensammlung

- Unterschriften können frei gesammelt werden, und zwar auf Listen, die zunächst die Forderung nach einem Bürgerentscheid über eine bestimmte Angelegenheit, die Begründung hierzu und die Anschriften (bis zu dreier) vertretungsberechtigter Initiatoren/innen enthalten. Unterschriftsberechtigt sind nur wahlberechtigte Bürger/innen der Gemeinde bzw. des Landkreises, weswegen zwecks Identifizierung in Druckschrift folgende **Angaben** zu machen sind:

Nr. (auf jeder Liste mit 1 beginnend), Name, Vorname, Geburtsdatum (freiwillig),
Anschrift, Datum, Unterschrift, freie Spalte zur Bestätigung der Wahlberechtigung.

Zweckmäßig ist es, die Gestaltung der Unterschriftenliste vor Beginn der Sammlung mit der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung abzustimmen.

- Die notwendige **Anzahl** der Unterschriften richtet sich auf der *Gemeindeebene* nach der Gemeindegröße und ist etwas kompliziert zu berechnen: 15 % der Bürger/innen (= ca. 7,5 % der Einwohner/innen), für größere Orte durch folgende Obergrenzen ermäßigt:

bis	50.000 Einwohner reichen auf jeden Fall	3.000 Unterschriften,
bis	100.000 Einwohner	6.000 Unterschriften,
bis	200.000 Einwohner	12.000 Unterschriften,
über	200.000 Einwohner	24.000 Unterschriften.

In <i>Landkreisen</i> mit bis zu 100.000 Einwohnern sind	6.000,
in solchen mit 100.001 bis 200.000	12.000
und in Landkreisen mit mehr als 200.000 Einw.	24.000 erforderlich.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung nach der effektiv erforderlichen Anzahl und sorgen Sie bei der Sammlung wegen ungültiger Unterschriften für ein ausreichendes Polster!

5. Einreichung

- Die Unterschriftenlisten sind bei der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung (möglichst pressewirksam!) abzugeben. Bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss richten, muss dies innerhalb von **2 Monaten** ab Bekanntgabe des Beschlusses (z.B. durch Berichterstattung in der Presse) geschehen. Wenn ein Projekt vom Gemeinderat (bzw. Kreistag) in mehreren Schritten beschlossen wird (z.B. Bedarf, Standort, Raumprogramm, Architektenwettbewerb und Baubeginn), wird die Frist mehrmals eröffnet.
- Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern hindert das Bürgerbegehren nach Auffassung der Gerichte die Kommunalorgane rechtlich leider nicht, doch noch vollendete Tatsachen zu schaffen. Politisch ist solche Selbstherrlichkeit äußerst tadelnswert.

6. Zulassung

Für das weitere Verfahren gibt es in Rheinland-Pfalz keine gesetzlichen Fristen. Die Prüfung durch Verwaltung und Gemeinderat bzw. Kreistag braucht Zeit. Verschleppung können sich die Organe politisch kaum leisten. Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben im zuständigen Organ ein gesetzliches Anhörungsrecht.

Die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat (bzw. Kreistag) ist eine reine Rechtsfrage, in der die Kommune und die Initiatoren Beratung sowohl durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung bzw. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) als auch durch die am Schluss genannte Stelle in Anspruch nehmen können. Gegen die Nichtzulassung ist Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht möglich.

Strittig ist, ob bei *teilweiser* Berücksichtigung des Anliegens durch den Gemeinderat bzw. Kreistag die Initiatoren das Bürgerbegehren zurücknehmen (bzw. für erledigt erklären) können, was richtigerweise zu bejahen ist und durch entsprechende Klausel auf den Unterschriftenlisten abgesichert werden kann.

7. Information

In § 17a Abs. 6 GemO (entsprechend § 11 e Abs. 6 LkrO) heißt es:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.“

Auf diese unglückliche Formulierung stützen sich Gemeinde- bzw. Kreisorgane gern für einseitige Information der Bürgerschaft, die demokratischen Anforderungen nicht gerecht wird. Entsprechend der Rechtslage in Bayern und jahrzehntelang bewährter Praxis in der Schweiz ist politisch zu verlangen, dass die Gemeinde (bzw. der Landkreis) auf ihre Kosten

alle Haushalte mit schriftlicher Information versorgt, die gleichberechtigt die Sichtweisen und Argumente der Organe und der Initiatoren enthalten.

Die Initiatoren tun gut daran, darüber hinaus mit Veranstaltungen, Pressearbeit, Flugblättern, Infoständen, Anzeigen usw. Überzeugungsarbeit zu leisten.

8. Bürgerentscheid

- Der Bürgerentscheid wird durch die Gemeinde (bzw. den Landkreis) ähnlich wie die Bürgermeisterwahl (bzw. Landratswahl) vorbereitet und durchgeführt, insbesondere durch Bekanntmachung, Wählerverzeichnis, persönliche Benachrichtigung, Briefwahlunterlagen, Stimmlokale, öffentliche Auszählung usw.
- Gem. § 17a Abs. 7 GemO bzw. § 11e Abs. 7 LKrO ist der Bürgerentscheid leider nur dann erfolgreich, wenn die Abstimmungsmeerheit gleichzeitig **30 % aller Stimmberechtigten** ausmacht. Bei einer (bei Sachfragen durchaus normalen) Abstimmungsbeteiligung von 40 % ist also eine 75 %-ige Meerheit erforderlich. An dieser sachwidrigen und willkürlichen Hürde, die in den meisten Bundesländern niedriger ist und in Hamburg wie auch in der Schweiz nicht gilt, scheitern Bürgerentscheide umso eher, je größer die Stadt bzw. der Landkreis ist. Bis sie durch den Landtag gesenkt wird, wird sich jede Initiative gründlich überlegen, ob sie wirklich 30 % aller Stimmberechtigten für ihr Anliegen gewinnen kann.

Wenn dieses Zustimmungsquorum von 30 % nicht erreicht wurde, muss der Gemeinderat bzw. der Kreistag erneut entscheiden und seine Haltung angesichts des Stimmenverhältnisses und der Argumente überdenken. Wenn er sich bei einem klaren mehrheitlichen Gegenvotum der Bürgerschaft auf das nicht erreichte Zustimmungsquorum beruft, ist er in Sachen Demokratie nicht auf der Höhe der Zeit.

9. Bindungswirkung

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid bindet die Organe drei Jahre lang.

10. Auszüge aus der Gemeindeordnung und Landkreisordnung Rheinland-Pfalz

Gemeindeordnung Rheinland Pfalz

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245 f.).

§ 17a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Wichtige Angelegenheiten sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2,
3. die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirken.

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, welche weiteren Gemeindeangelegenheiten als wichtig gelten.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, das Haushaltssicherungskonzept, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Jahresrechnung der Gemeinde, die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie
9. gesetzwidrige Anträge.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 15 v.H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch

1. in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern höchstens von 3 000 Einwohnern,
2. in Gemeinden mit 50 001 bis 100 000 Einwohnern höchstens von 6 000 Einwohnern,
3. in Gemeinden mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern höchstens von 12 000 Einwohnern,
4. in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern höchstens von 24 000 Einwohnern.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.

(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheiten zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluß des Gemeinderats gleich. § 42 findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Landkreisordnung Rheinland-Pfalz

Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188)

§ 11 e Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger eines Landkreises können über eine wichtige Angelegenheit des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Wichtige Angelegenheiten sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung des Gebiets des Landkreises.

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, welche weiteren Kreisangelegenheiten als wichtig gelten.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, des Landrats, der Kreisbeigeordneten und der sonstigen Kreisbediensteten,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, das Haushaltssicherungskonzept, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
5. die Jahresrechnung des Landkreises, die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,

6. Vorhaben, für deren Zulassungen Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,

7. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie

8. gesetzwidrige Anträge.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Kreisverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Angelegenheit des Landkreises in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Die Zahl der für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften beträgt:

1. in Landkreisen mit bis zu 100 000 Einwohnern 6 000,

2. in Landkreisen mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern 12 000,

3. in Landkreisen mit mehr als 200 000 Einwohnern 24 000.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten des Landkreises. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Kreisverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten, wobei die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden des Kreisgebiets die erforderliche Amtshilfe leisten.

(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Kreisorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v.H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluß des Kreistags gleich. § 35 findet keine Anwendung. Der Kreistag kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

11. Mehr Demokratie e.V.

Direkte Demokratie braucht einen langem Atem. Die Entwicklung einer Kultur der Volksabstimmung erfordert viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Mehr Demokratie e.V. bemüht sich seit seiner Gründung im Jahr 1988 um Einführung und Verbesserung fairer direktdemokratischer Verfahrensregelungen auf allen politischen Ebenen, und dies mit Erfolg, so 1995 in Bayern und 1998 in Hamburg. Experten unseres Vereins beraten Sie bei der Einleitung von Bürgerbegehren. Das Büro des Landesverbandes Baden-Württemberg in Stuttgart stellt diesen Service einstweilen auch für Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Machen Sie bei uns mit:

Werden Sie Mitglied, Förder oder Sie unterstützen uns mit einer Spende.

Noch Fragen? Sprechen Sie sich uns an:

Mehr Demokratie e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 86/1

70178 Stuttgart

Telefon 0711 - 509 10 10

Fax 0711 - 509 10 11

Email bawue@mitentscheiden.de

Internet www.mitentscheiden.de

Spendenkonto 885 81 07

bei der Bank für Sozialwirtschaft

(BLZ 700 205 00)

Spenden sind steuerlich absetzbar.

Beratung: 0711 – 509 10 12